

**3/0195/2024**

Beschlussvorlage

öffentlich

## Gemeinde Selmsdorf

# Selmsdorf, Wohngebiet Mühlenbruch - ruhender Verkehr

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich III <i>Datum</i> 18.04.2024	<i>Bearbeitung:</i> Jens Hillbrecht <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1301
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

In der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Selmsdorf wurde über die dauerhaften abgestellten Wohnmobile, Wohnanhänger und deren Zugmaschinen in den Wohngebieten diskutiert. Demnach sollen die öffentlichen Parkplätze in den Wohngebieten ausschließlich für PKW der Anwohner und Besucher benutzt werden. (Siehe Anlage Beschluss des Ausschusses)

Die Sachverhaltsdarstellung in TOP 9 des BA Selmsdorf zum Befahren von Wohngebieten mit Lkw kann nicht bestätigt werden. Grundsätzlich dienen die öffentlichen Straßen nicht nur dem fließenden sondern auch dem ruhenden Verkehr aller für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge. Ein Befahrensverbot für Fahrzeuge besteht nur, wenn eine entsprechende Beschilderung vorhanden ist. Regelungen zum Parken sieht die Straßenverkehrsordnung (StVO) bereits im § 12 vor. Demnach dürfen z.B. Fahrzeuge über 7,5t und Anhänger über 2t nicht in Wohngebieten in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen geparkt werden. Weiterhin dürfen Anhänger grundsätzlich nicht länger als 14 Tage auf Parkflächen abgestellt werden.

Während der Corona-Zeit gab es einen regelrechten Camping-Boom und damit kam es auch zu einem erhöhten Aufkommen von Wohnmobilen und Wohnanhängern. Dies bedeutet auch einen erhöhten Parkflächenbedarf, den der öffentliche Verkehrsraum teilweise nicht aufnehmen kann. Eine entsprechende Beschilderung von Parkflächen in Wohngebieten nur für PKW (VZ314+ZZ1010-58) führt oftmals zu einer Problemverlagerung auf angrenzende Straßen. Dennoch können Wohnmobile im öffentlichen Verkehrsraum ein Problem werden. Das parkende Wohnmobil benötigt nicht nur viel Platz, sondern kann auch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Verkehrsschilder können verdeckt werden, spielende Kinder leichter übersehen werden. Droht solch eine Gefahrenlage?

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises NWM entscheidet über begründete Anträge der Gemeinde zur Beschilderung.

Verwaltungsseitig wird eine Problemlage der öffentlichen Parkflächen in den Wohngebieten in der Gemeinde Selmsdorf nicht festgestellt.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, auf den Parkflächen in allen Wohngebieten ausschließlich das Parken nur für PKW zuzulassen (VZ 314 (Parken)+ZZ VZ 1010-58 (nur PKW)). Die Amtsverwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an das Straßenverkehrsamt des Landkreises NWM zu stellen.

### Finanzielle Auswirkungen

<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR</b>	<b>AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.</b>	<b>ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.</b>
2000,00 €	2000,00 €	00,00 €	00,00 €
<b>FINANZIERUNG DURCH</b>		<b>VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN</b>	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein

Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

**Anlage/n**

1	Beschluss Bau- und Umweltausschuss (öffentlich)
2	Auszug §12 StVO (öffentlich)

# Beschlussauszug

---

aus der  
Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Selmsdorf  
vom 22.02.2024

---

## **Top 9      Beratung zur Nutzung der Parktaschen im Wohngebiet Mühlenbruch / Anträge an die Verkehrsbehörde**

Die Parktaschen werden inzwischen in allen Wohngebieten häufig zum dauerhaften Abstellen von Wohnmobilen, Hänger oder Zugmaschinen genutzt. Es ist eine Rücksprache mit dem Amt erfolgt, welche Möglichkeiten es gibt, um das Parken für PKW und Besucher zu garantieren. Als Ergebnis zeigt sich, dass diese Bereiche nur für das Befahren und Parken von PKW zulässig erklärt werden. Das bedeutet, dass für das Befahren mit Nicht-PKW (LKW) eine Sondergenehmigung eingeholt werden muss.

Es ergeht eine angeregte Diskussion. Die Frage kommt auf, ob die Gemeinde eine Parkfläche für Wohnmobile und Wohnanhänger schaffen will. Die Regelung soll für alle Wohngebiete und das alte Dorf gelten.

Das Thema soll in der Gemeindevertretersitzung aufgegriffen werden.

### **Beschluss:**

Der Bau-und Umweltausschuss der Gemeinde Selmsdorf empfiehlt:

Die Gemeindevertretung Selmsdorf beschließt, die Parktaschen in allen Wohngebieten dienen ausschließlich zum Parken von PKW. Andernfalls ist eine Sondergenehmigung beim Amt Schönberger Land einzuholen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen	Gegenstimmen	Enthaltung/en
3	0	2



## **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

### **§ 12 Halten und Parken**

(1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
2. im Bereich von scharfen Kurven,
3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
4. auf Bahnübergängen,
5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.

(2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.

(3) Das Parken ist unzulässig

1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, soweit in Fahrtrichtung rechts neben der Fahrbahn ein Radweg baulich angelegt ist, vor Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 8 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
5. vor Bordsteinabsenkungen.

(3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgebieten und
4. in Klinikgebieten

das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.

(3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.

(4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.